

# RS OGH 1998/2/24 4Ob15/98d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

## Norm

UWG §1 D3a

## Rechtssatz

Die Sittenwidrigkeit der Nachahmung eines fremden Arbeitsergebnisses kann aber auch darin liegen, daß das fremde Arbeitsergebnis erschlichen worden ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich jemand die zur Nachbildung nötigen Kenntnisse auf unredliche Weise gegenüber dem Ersthersteller verschafft, so zum Beispiel durch unreelle Erlangung der Vorbilder (hier: Schülerdoppeltisch).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/98d  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 15/98d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109595

## Dokumentnummer

JJR\_19980224\_OGH0002\_0040OB00015\_98D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)